

Präs. 1620-3/03

An das
Bundesministerium für Justiz
W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem vorübergehende Maßnahmen
im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden

Bezug: GZ 641.006/1-II. 1/2003

Ich beeindre mich, nachfolgende Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zu übermitteln; 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des National sowie auch im elektronischen Weg an die Adressen "begutachtungsverfahren@parlament.g zugeleitet.

Dem Grundgedanken des Gesetzesentwurfes muss man angesichts des Anstiegs der Häftlingszahlen und des dadurch bedingten Überbelags der Strafvollzugseinrichtungen, wa: allerdings zeitgerecht erkennbar gewesen sein muss, zustimmen, allerdings nur als Notlösung die keine Verlängerung erhalten sollte. Denn nach wie vor ist § 397 StPO in Geltung und si Strafurteile daher ungesäumt in Vollzug zu setzen. Diese Bestimmung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Zwecke des Strafvollzugs. Einer "Relativierung" des StPO - wie unlängst in den Medien zu hören war - wird demnach entgegengetreten.

Nach § 1 Z 1 des Entwurfs wäre der Aufschub einer neunmonatigen Freiheitsstrafe die Voraussetzungen des § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG nicht möglich; dies ist nicht im Sinn des Vorhabens. Daher sollten in § 1 Z 1 die Worte "ein Jahr, aber nicht" entfallen und nach "achtzehn Monate" das Wort "nicht" eingefügt werden.

Gemäß § 1 Z 2 des Entwurfs dürfte ein Strafaufschub in der Dauer von weniger als 1 Jahr ohne die Voraussetzungen des § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG nicht gewährt werden. Auch d kann nicht beabsichtigt sein. Daher sollte Z 2 lauten: "für die Dauer von höchstens achtzehn Monaten".

Statt "oder" in der Z 2 wäre "und" zu setzen, weil Z 1, 2 und 3 kumulative Bedingungen für die Anwendbarkeit des § 1 sind (nämlich Freiheitsstrafe von höchstens achtzehn Monaten Strafaufschub bis zu achtzehn Monate und allgemeine Voraussetzung des § 6 Abs 1 StVG z

erfüllt, nicht aber jene nach § 6 Abs 1 Z 2 lit a leg cit).

Wien, am 24. April 2003

Dr. Rzeszut